

Bewilligung eines zweiten Kaplans:

An

Die Kirchenvorsteher der Pfarrkirche Wies.

Laut hoher Gubernial-Verordnung vom 25. May d. J. Zahl 3705 und Kreisamts- Intimat ddo. 16. d. M. Nr. 6276 ist mit höchster Hofkanzley Verordnung vom 26. Februar d. J. Zahl 4818 die Wiederanstellung eines zweyten Kaplans an der Pfarrkirche Wies mit dem Beysatze bewilliget worden, daß zur Dotirung desselben die Pfarrkirche Wies Ein Hundert Gulden Conv. Münze, und eben so viel wird der Religionsfonds beizutragen haben.

Wovon die Kirchenvorsteher wegen Flüssigmachung des Dotationsbeytrages mit jährlich Ein Hundert Gulden Metallmünzen aus der Kirchenkasse, sobald der zweyte Kaplan wird angestellt seyn, in die Kenntniß gesetzt werden.

Vogteyherrschaft Burgsthal den 4. July 1836

Johann Drasch

Vogteyrepresentant